



**Deutscher Alpenverein
Sektion Frankfurt/Main**



Satzung

Stand: 23.03.2022

	Seite
Allgemeines	
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	3
§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.	4
§ 5 Vereinsjahr	5
Mitgliedschaft	
§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung	5
§ 7 Mitgliederpflichten	6
§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder	6
§ 9 Aufnahme	7
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 11 Austritt, Streichung	7
§ 12 Ausschluss	7
§ 13 Abteilungen, Gruppen	7
§ 14 Organe	8
Vorstand	
§ 15 Zusammensetzung und Wahl	8
§ 16 Vertretung	9
§ 17 Aufgaben	9
§ 18 Geschäftsordnung	9
§ 19 Beirat	10
Mitgliederversammlung	
§ 20 Einberufung	10
§ 21 Aufgaben	11
§ 22 Geschäftsordnung	11
§ 23 Mitteilungsblatt	11
Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung	
§ 24 Ehrenrat	11
§ 25 Rechnungsprüfer	12
§ 26 Auflösung	12

Erläuterung: Die **fettgesetzten** Teile der Satzung sind für die Einheit im DAV von besonderer Bedeutung und daher verbindlich. Die gewöhnlich gesetzten Teile sind an die Bedürfnisse der Sektion Frankfurt am Main angepasst.

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Sektion Frankfurt am Main des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.** und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen (VR 5245).

§ 2 Vereinszweck

- 1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.**
- 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.**
- 3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.**
- 4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.**
- 2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweck dienen:**
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des Skisports, des Befahrens und Erkundens von Höhlen, des Wettkampfkletterns, Schneesuhgehens, Mountainbikings, der Ausleihe von Bergsportausrüstung sowie der Gymnastik und Unterstützung des alpinen Rettungswesens;**
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;**
 - c) Veranstaltung von Expeditionen;**
 - d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;**
 - e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;**

- f) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- g) Betreuen von außeralpinen Klettergebieten;
- h) **Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;**
- i) **Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;**
- j) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- k) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
- l) Pflege der Heimatkunde;
- m) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischen Medien;
- n) Herausgabe von Publikationen;
- o) Einrichtung einer Bibliothek;
- p) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) **Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;**
- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- e) Sponsorengelder;
- f) Werbeeinnahmen;
- g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
- h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
- i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
- j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
- k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.).

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) **den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;**
- b) **die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;**

- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitglieder der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Dies hat grundsätzlich durch Erteilen einer Einzugsermächtigung zu erfolgen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird eine vom Vorstand festgesetzte Verzugsgebühr erhoben.
2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das 2-fache des jährlichen Mitgliederbeitrages belaufen.
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Ab dem 01. September eines laufenden Jahres eintretende Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag.
5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und Kontodaten alsbald der Sektion mitzuteilen. Kosten die dem Verein durch Verletzung dieser Pflichten entstehen, sind zu erstatten.

§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben, können vom Ehrenrat auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie, sie sind von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9

Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.
5. Die Aufnahmegebühr kann zu besonderen Anlässen vom Vorstand ausgesetzt werden.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung;
- d) durch Ausschluss.

§ 11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand bis spätestens 30. September mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12

Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.
2. **Ausschließungsgründe sind:**
 - a) **grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;**
 - b) **schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;**
 - c) **grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.**
3. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

§ 13

Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/Juniorinnen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.

3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
5. Die Leiter der Gruppen oder Abteilungen werden von den Gruppen oder Abteilungen zum Leiter oder Stellvertreter gewählt und vom Sektionsvorstand bestellt.
6. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Gruppen oder Abteilungen nicht zu.

§ 14 Organe

Organe der Sektion sind:

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| a) der Vorstand; | c) die Mitgliederversammlung; |
| b) der Beirat; | d) der Ehrenrat. |

Vorstand

§ 15 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in **und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend** sowie den Referenten für Ausbildung, Tourenwesen, Kommunikation, IT und Leistungssport als Beisitzer/innen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtsdauer des Sektionsvorstandes beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer der Mitglieder des Sektionsvorstandes endet mit dem Schluss der die Neuwahl vollziehenden Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EstG) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16 Vertretung

1. Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 5.000,00 Euro verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein.
2. Der geschäftsführende Sektionsvorstand bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, in dringenden Fällen nicht veranschlagte Ausgaben bis zu 10.000,00 Euro zu tätigen; der Beirat ist in seiner nächsten Sitzung davon zu unterrichten. Nicht veranschlagte Ausgaben über 10.000,00 bis 20.000,00 Euro dürfen vom geschäftsführenden Sektionsvorstand nur mit vorheriger Genehmigung des Beirats verfügt werden, sofern nicht Gefahr im Verzug ist. Die nächste Sektionsmitgliederversammlung ist hiervon zu unterrichten.

§ 17 Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Statt in einer Sitzung nach Abs. 1 kann ein Beschluss auch durch schriftliche oder elektronische Stimmenabgabe der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
5. Der Vorstand kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.
6. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 19 Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Leitern der einzelnen Sektionsgruppen / Abteilungen, bei Verhinderung deren Vertreter;
 - b) dem Beauftragten für das Mitteilungsblatt;
 - c) den Hüttenwarten;
 - d) dem Wegewart;
 - e) dem Materialwart;
 - f) dem Vortragsreferenten;
 - g) dem Beauftragten für Familienbergsteigen;
 - h) dem Beauftragtem für außeralpine Klettergebiete;
 - i) weiteren Beauftragten.

Der Sektionsvorstand ist berechtigt, weitere Sektionsmitglieder fallweise zu den Beiratssitzungen zur Beratung mit heranzuziehen. Diese Mitglieder sind jedoch nicht stimmberechtigt.

2. Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit es sich nicht um die Leiter/innen der einzelnen Sektionsgruppen / Abteilungen handelt und bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
4. Der Beirat wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Der Beirat soll möglichst in jedem Vierteljahr einmal einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
5. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
6. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung

1. Der Vorstand beruft bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, elektronisch oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Zugleich wird die Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Webseite der Sektion bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Auch der Ehrenrat und der Beirat können eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

3. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie bis zum 31. Dezember schriftlich mit Begründung eingereicht worden sind. Anträge zur Tagesordnung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung einzureichen.
4. Der Vorstand kann beschließen, den Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen oder die gesamte Mitgliederversammlung elektronisch durchzuführen.
5. Wenn die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für die Sektion oder die Sektionsmitglieder nicht zumutbar ist, ist ein Beschluss auch dann gültig, wenn auf Entscheidung des Vorstandes die Abstimmung im schriftlichen Verfahren dergestalt erfolgt, dass alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin der Beschluss elektronisch oder schriftlich mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
6. Bei einer Vorgehensweise nach Abs. 4 oder Abs. 5 sind insbesondere die Authentifizierung der elektronisch oder schriftlich Teilnehmenden und das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis zu gewährleisten.

§ 21 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsplan entgegenzunehmen, Änderungen gegebenenfalls zu beschließen und den Haushaltsplan zu genehmigen;
 - d) Darlehen von mehr als 5.000,00 Euro aufzunehmen, soweit sie nicht vom Bundesverband (DAV) gegeben werden;
 - e) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - f) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
 - g) die Satzung zu ändern;
 - h) eine Sonderumlage zu beschließen;
 - i) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderungen zu genehmigen;
 - j) die Sektion aufzulösen (§26).
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen. **Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.**

§ 22 Geschäftsordnung

Der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/die für die Aufnahme der Niederschrift bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der Inhalt der Beschlüsse muss im Mitteilungsblatt der Sektion veröffentlicht werden.

§23 Mitteilungsblatt

Das Mitteilungsblatt wird allen Mitgliedern kostenlos zugestellt. Es dient den Veröffentlichungen der Sektion zur Information seiner Mitglieder.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

§ 24 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall aus einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, ferner aus vier weiteren erfahrenen Mitgliedern, die mindestens 10 Jahre der Sektion angehören und kein Amt in der Sektion (Vorstand oder Gruppenleitung) ausüben.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Ehrenmitglieder zu ernennen;
 - b) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - c) Ehrenverfahren und
 - d) Ausschlussverfahren durchzuführen.
4. Der Ehrenrat wird vom/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
5. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Leiter/in für die jeweilige Sitzung.
6. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind endgültig.
7. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung des Ehrenrates ist eine Niederschrift aufzunehmen.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 25 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Rechnungsprüfer/innen werden.

2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr im Hinblick auf die finanziellen Vorgänge, insbesondere auf deren Belegbarkeit und Plausibilität zu prüfen, Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 26 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

2. **Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.**

Sollten die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.